

Bewirtschaftungsauflagen – Kreis-, Landes-, Bundes- und NRW-Stiftungsflächen

Allgemein geltende Grundsätze *:

- keine Düngung
- kein Einsatz von Pestiziden
- keine Nachsaat
- kein Pflegeumbruch
- kein Walzen
- kein Abschleppen vom 01. April bis 01. Juli
(über 400 m ü. NN vom 15. April bis 15. Juli)
- keine Winterbeweidung vom 01. November bis zum 31. März
- keine Zufütterung
- Trittschäden sollten durch vorzeitiges Umtreiben vermieden werden.
- Entfernung des Mähgutes von der Fläche
- Brennesselherde und Ampferherde dürfen und sollten vor dem Aussamen gemäht werden.
- Herkulesstauden müssen fachgerecht entfernt werden.

* Vorgaben können in den einzelnen Verträgen variieren !

Spezielle Nutzungsaufgaben *:

A. Bewirtschaftung von Frischwiesen und –weiden

- Wiesennutzung: 1. Mahd ab 01.07. (über 400 m ü. NN. : 15.07.)
2. Mahd ab 01.09. (über 400 m ü. NN. : 15.09.)
- Mähweidenutzung: Einmalige Mahd/ Jahr ab 01.07.
Beweidung ab 15.08. Besatzdichte 4 GVE/ha
- Weidenutzung: ab 01.04. bis 15.07. Besatzdichte 2 GVE/ha
ab 15.07. Besatzdichte 4 GVE/ha

B. Bewirtschaftung von Magerwiesen und –weiden

- Wiesennutzung: Einmalige Mahd ab 01.07. (über 400 m ü. NN : 15.07.)
- Mähweidenutzung: Rinderbeweidung Besatzdichte 2 GVE/ha bzw.
Einmalige Mahd ab 01.07. (über 400 m ü. NN : ab 15.07.)
- Weidenutzung: Rinderbeweidung ab 01.04. Besatzdichte 2 GVE/ha

C. Bewirtschaftung von Feucht- und Nassbiotopen

- Feuchtwiesen: 1. Mahd: ab 01.07. (über 400 m ü. NN.: 15.07.)
2. Mahd: ab 01.09. (über 400 m ü. NN.: 15.09.)
- Kalksümpfe Einmalige Mahd im Juli

D. Befristete Ackernutzung

- Umwandlung in Grünland / Laubwald mittelfristig geplant

E. Sonderpflege

- Entbuschung / Mahd auf Teilflächen im Bedarfsfall

* Vorgaben (Besatzdichte / Mahdzeitpunkt) können in den einzelnen Verträgen variieren !